

Verordnung über Schutz und Pflege des Gebiets «Hinterem Grindel»

WES 721.1

Verordnung über Schutz und Pflege des Gebiets «Hinterem Grindel»

721.1

vom 20. November 2018

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 Gemeindeordnung¹ und § 205 lit. b und § 211 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz², beschliesst³:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| Schutzobjekt | Art. 1 Das Gebiet «Hinterem Grindel» mit Weiheranlage, Brüelbach, Gehölzen, Ried- und Magerwiesen wird unter Schutz gestellt. Betroffen sind die Grundstücke Kataster-Nummern 1317, 9424, 9798, 9811, 9812, 9814 und 9818. |
| Schutzzonen | Art. 2 ¹ Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: <ul style="list-style-type: none">a) Zone I Naturschutzzone,b) Zone IIA Naturschutzumgebungszone,c) Zone VIA Erholungszone. |
| | ² Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebietes sind aus dem Situationsplan Massstab 1:1'000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. |
| Schutzziel
a. im Allgemeinen | Art. 3 ¹ Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung des Gebiets Schutzziel «Hinterem Grindel» als natürlich gestaltetes und gepflegtes Naherholungsgebiet mit Weiheranlage, Ried- und Magerwiesen.
² Der Weiher, seine Ufer, die angrenzenden Feuchtgebiete, die Magerwiesen sowie die übrigen Biotope und Landschaftsstrukturen im gesamten Schutzgebiet sollen als Lebensräume seltener, geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, als prägende Elemente der Natur- und Kulturlandschaft und des Landschaftsbilds sowie als wesentliche Bestandteile des naturnahen Erholungsgebiets erhalten und gefordert werden. |
| | ³ Teile des Schutzgebiets dienen ausschliesslich oder teilweise der Erhaltung und Förderung von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften. Andere Bereiche, wie zum Beispiel die Weiheranlage, ermöglichen überdies eine extensive Erholungsnutzung. Vorrang sollen standortgebundene Erholungsarten erhalten, die wenig Störung verursachen. Erholungsformen und Nutzungen, welche die Lebensräume von Tieren und Pflanzen oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder Erholungssuchende übermäßig stören, sind zu verringern oder auszuschliessen. |
| | ⁴ Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Feuchtbiotope wie Ried- und Feuchtwiesen, Ufer- und Wasservegetation, wenig bewachsene Ufer- und Nassstellen, sowie Magerwiesen, Hecken und Einzelbäume. Ihre Qualität soll gezielt verbessert werden. Die Vielfalt an Pflanzengesellschaften soll erhalten bleiben. Alle Riedwiesen sollen zur Erhaltung der Naturwerte regelmässig gemäht werden. |
| b. Zone I Naturschutzzone | Art. 4 Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft. |
| c. Zone IIA Naturschutzumgebungszone | Art. 5 Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung oder Erholungszone und der Naturschutzzone. |
| d. Zone VIA Erholungszone | Art. 6 Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebiets vereinbar ist. In der Zone VIA sind extensive Erholungsnutzungen zugelassen. |

Schutzanordnungen
a. im Allgemeinen

Art. 7¹ In den Schutzzonen I, IIA und VIA sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

² Insbesondere verboten sind die Tatbestände gemäss Art. 8 – 10.

b. Zone I

Art. 8 Verboten in der Zone I Naturschutzzone sind

- a) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art,
- b) Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art,
- c) das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern,
- d) das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen,
- e) Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht im Einklang stehen,
- f) das Weidenlassen, ausser auf den im zugehörigen Pflegeplan speziell bezeichneten Flächen,
- g) das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen,
- h) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen,
- i) das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen,
- j) das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen,
- k) das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei,
- l) das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür,
- m) das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen,
- n) das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen,
- o) das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang),
- p) das Betreten, ausser auf markierten Wegen und Stegen, sowie den in der Planbeilage eingezeichneten Trampelpfaden.

c. Zone IIA

Art. 9 Verboten in der Zone IIA Naturschutzumgebungszone sind

- a) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art,
- b) Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art,
- c) das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern,
- d) das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen,
- e) andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese,
- f) das Weidenlassen, ausgenommen schonende Herbstweide ab 15. September,
- g) das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen,
- h) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen,
- i) das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen,
- j) das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen,
- k) das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei,
- l) das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür,
- m) das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen,
- n) das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen,
- o) das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

d. Zone VIA

Art. 10 Verboten in der Zone VIA Erholungszone sind

- a) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, die für den extensiven Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden,
- b) Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art,
- c) das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen (Reparaturen bestehender Beläge sind gestattet),
- d) das Bewässern, Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern,
- e) das Verwenden von Düngern aller Art und Giftstoffen,
- f) das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen,

- g) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen,
- h) das Beeinträchtigen der natürlichen Ried- und Ufervegetation,
- i) das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Unterhalt, Pflege

Art. 11¹ Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet. Veränderungen an bestehenden nichtlandwirtschaftlichen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen können nach § 357 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz² (PBG) bewilligt werden, wenn dies mit den Schutzz Zielen vereinbar und der Fortbestand nötig ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzz Zielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

² Die Flächen in den Zonen IA, IIA und VIA sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzz Ziel zu richten und sind gemäss den Richtlinien im Pflegeplan Gebiet «Hinterem Grindel» auszuführen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verbitten gemäss Art. 7 – 10 ausgenommen.

³ Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht der Eigentümerschaft, ihr Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und von der Eigentümerschaft zu dulden (§ 207 PBG²).

Abgeltung von Leistungen

Art. 12 Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 Natur- und Heimatschutzgesetz⁴ (NHG) Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzz Zielen die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmeregelung

Art. 13 Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann der Stadtrat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestimmungen

Art. 14 Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG⁴ und §§ 340 f. PBG² geahndet.

Inkrafttreten

Art. 15 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die kommunale Verordnung zum Schutze des Naherholungsgebiets «Hinterem Grindel» vom 26. September 2003.

Schutzzonenplan

Planbeilage zur Schutzverordnung des Gebiets «Hinterem Grindel» Situation 1:1000



Stadtrat Wallisellen

Präsident

Peter Spörri

Stadtschreiberin

Barbara Roulet

¹ [WES 101.0](#).

² [LS 700.1](#).

³ Beschluss des Gemeinderates vom 20. November 2018 ([GRB 2018-483](#)).

⁴ [SR 451](#).

Stadt Wallisellen

Präsidiales

Stadtratskanzlei

Zentralstrasse 9

Postfach

8304 Wallisellen

Telefon 044 832 61 11

info@wallisellen.ch

www.wallisellen.ch